

	Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen seit 2017	Neu: Erneuerbare Energiegemeinschaften	Neu: Bürgerenergiegemeinschaften	Erläuterung
Ziel	Erzeugung und Nutzung von elektrischem Strom durch mehrere Parteien z.B. in einem Wohnhaus	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Energiequellen unter Nutzung eines Verteilernetzes	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energiequellen unter Nutzung eines Verteilernetzes	Grundsätzlich sieht das EIWOG schon seit 2017 die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage vor. Allerdings war es bisher nicht möglich, mehrere Mitglieder über das öffentliche Verteilernetz zu verbinden. Die in den Novellen vorgesehenen Energiegemeinschaften gehen somit weit über das Konzept der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage hinaus.
Lokalität	<p>■ Extreme räumliche Nähe (Verteilernetz steht nicht zur Verfügung) Auf einem Wohnhaus wird eine PV-Anlage errichtet und der Strom kann von den Eigentümern verbraucht werden.</p>	<p>■ Räumliche Nähe In einem Ort schließen sich drei Haushalte zusammen, um gemeinsam auf geeigneten Dächern eine PV-Anlage zu errichten. Die erzeugte Energie können die Mitglieder zu vergünstigten Konditionen nutzen. Die Gemeinschaft kann den Überschuss auch speichern oder verkaufen</p>	<p>■ Keine räumliche Begrenzung Drei Gemeinden entschließen sich, gemeinsam ein Wasserkraftwerk, eine PV-Freiflächenanlage oder einen Windpark zu errichten. Die Gemeinden müssen dabei nicht in unmittelbarer Nachbarschaft liegen, sondern können auch in unterschiedlichen Bundesländern liegen.</p>	Im Unterschied zu Energiegemeinschaften können sich Bürgerenergiegemeinschaften über Bundesländergrenzen hinweg zusammenschließen.
Was wird erzeugt	Elektrische Energie	Alle erneuerbaren Energien	Ausschließlich elektrische Energie, schließen nicht-erneuerbare Technologien nicht aus	Erneuerbare Energiegemeinschaften können etwa auch ein Biomassekraftwerk betreiben oder auf reine Wärmegewinnung setzen. Bürgerenergiegemeinschaften könnten theoretisch auch ein Kohlekraftwerk bauen.
Mitglieder + Anteilseigner	Mindestens zwei oder mehrere Parteien; natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft.	Natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder KMU.	Natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften.	Bürgerenergiegemeinschaften haben einen weiteren Mitgliederkreis.
Entscheidungsmacht/ Kontrolle		Anteilseigner oder Mitglieder in der Nähe der Projekte	Natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden und KMUs, die nicht primär im Energiesektor tätig sind	
Organisationsformen	Es handelte sich dabei um keine Erfolgsgeschichte. Die Eigentumsverhältnisse an einer solchen Anlage müssen vertraglich geregelt sein.	Prinzipiell können Energiegemeinschaften als gemeinnützige Vereine, Personengesellschaften, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften oder ähnliche Vereinigungen gegründet werden. Wichtig ist die Gemeinnützigkeit, Hauptzweck soll das Erzielen von Umwelt-, Wirtschafts- oder sozialen Gemeinschaftsvorteilen sein.		Energiegemeinschaften sollen im Sinne der Gemeinnützigkeit ohne vorrangige Gewinnabsicht agieren.